

Schuldrecht BT

Einheit 9: GbR, Bürgschaft & Co.

Gesamthand vs. Bruchteilsgemeinschaft



Gesamthand

Jedem gehört alles

§§ 705 ff., 1419 ff., 2032 BGB



Bruchteilsgemeinschaft

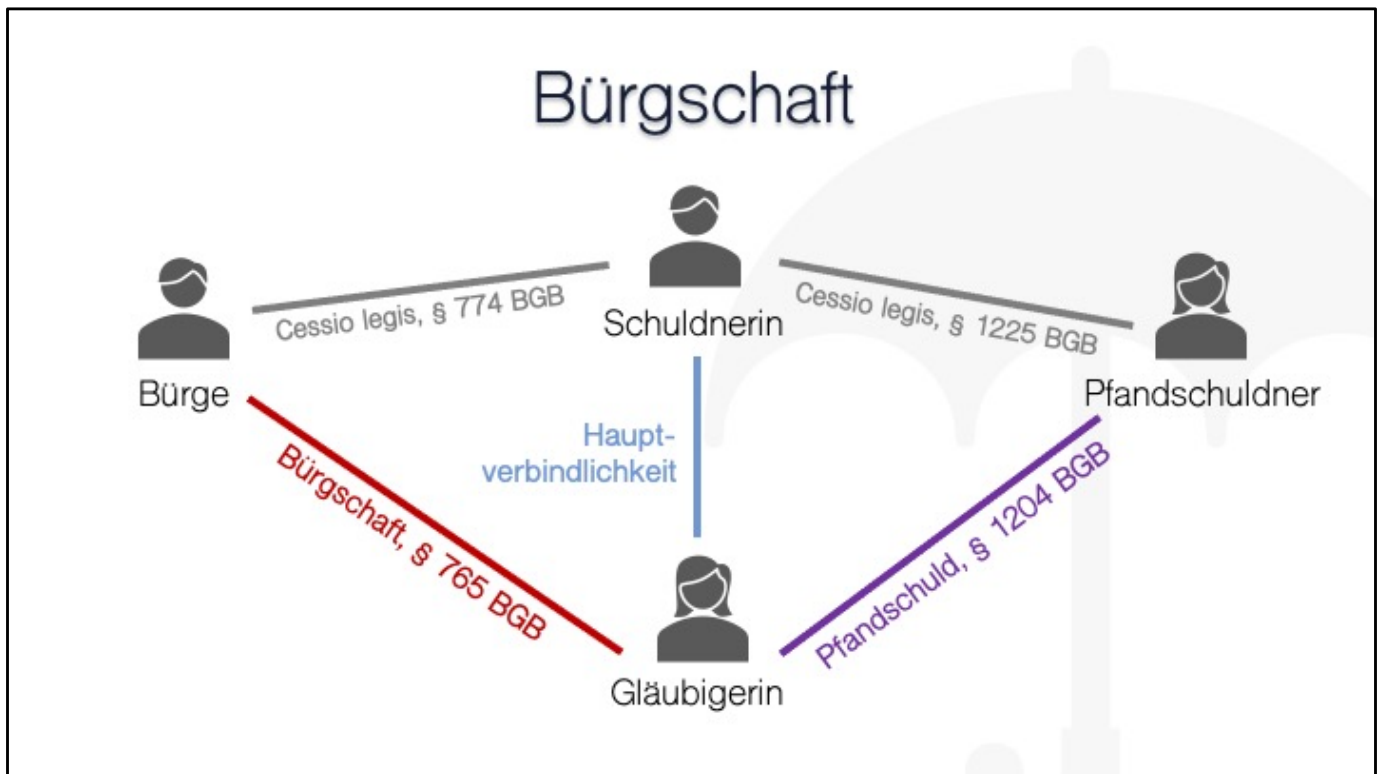
Jedem gehört ideeller Anteil

§§ 741 ff., 1008 ff. BGB

- Beide Arten von Gemeinschaften sind grundsätzlich jederzeit auflösbar
→ Recht zur Auseinandersetzung, z.B. nach, §§ 749 Abs. 1, 2042 Abs. 1 BGB
- Bei gesamthänderischer Bindung
 - können Forderungen *der* Gesamthand nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden (Ausnahme: § 2039 BGB)
 - können Forderungen *gegen die* Gesamthand nur gegen alle Teilhaber geltend gemacht werden, vgl. § 736 ZPO
 - kann nicht über Eigentumsanteile (die gibt es nicht!), sondern nur über Anteile an der Gesamthand verfügt werden, §§ 719, 2040 Abs. 1 BGB
- In Fällen der Bruchteilsgemeinschaft
 - umfassende Verfügungsbefugnis, insb. kann ein Miteigentumsanteil auch verpfändet werden, § 747 S. 1 BGB
 - Bitte lesen Sie die §§ 741–758!
- Eine Leibrente nach §§ 759 ff. BGB begegnet uns noch im Sachenrecht als schuldrechtliche Alternative zum Nießbrauch
- Spiel und Wette stehen nicht unter dem Schutz des BGB, §§ 762 f. BGB, anders aber die Auslobung nach §§ 657 ff. BGB



- Aktuell: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG),
 - <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Personengesellschaftsrecht.html>
- GbR als Gesamthandsgemeinschaft, 719 BGB
- Rechtsfähigkeit der GbR:
 - Ursprünglich GbR nicht rechtsfähig, vgl. § 736 ZPO
 - Heute Teilrechtsfähigkeit, vgl. § 718 BGB und Grundbucheintragungen nach § 899a BGB und § 47 Abs. 2 GBO
 - Zukünftig: Optional Rechts- und Vermögensfähigkeit, §§ 705 Abs. 2, 740 Abs. 1 BGB-E, freiwillige Eintragung im Gesellschaftsregister, aber keine gewillkürte Löschung aus dem Register, §§ 707, 707a BGB-E
- Persönliche Haftung der Gesellschafter:
 - Früher Doppelverpflichtungstheorie
 - Heute: Akzessorietätstheorie, § 128 HGB analog
- Geschäftsführung grds. gemeinsam, §§ 709 ff. BGB (anders §§ 114 ff. HGB für die oHG)
- Vertretung grds. gemeinsam, §§ 714 f. BGB (anders §§ 125 ff. HGB für die oHG)
- Tod einer Gesellschafterin führt heute nach § 727 BGB zur Auflösung der GbR, anders § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E



- Charakteristika der Bürgschaft:
 - Akzessorische Haftung (im Unterschied zum Garantievertrag)
 - Persönliche, nicht-kommerzielle Motivation (im Unterschied zum Schuldbeitritt)
 - Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB
 - Ausnahmen: Selbstschuldnerische Bürgschaft nach § 773 Abs. 1 BGB, Bürgschaft auf erstes Anfordern sowie bei Handelsgeschäften, § 349 HGB
- Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft:
 - Objektiv: Finanziell außergewöhnliche Überforderung der Bürgin
 - Subjektiv: Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Gläubigerin
- Verbraucherwiderrufsrecht des Bürgen?
 - Bis 2021: Nein, da keine entgeltliche Leistung des Gläubigers, so BGH v. 22. September 2020, XI ZR 219/19, <https://openjur.de/u/2302843.html>
 - Ab 2022: § 312 Abs. 1 BGB verlangt nur noch die Zahlung eines Preises
→ Beinhaltet der Preisbegriff einen Austausch von Leistungen? Alles vertretbar...
- Einrede der Aufrechenbarkeit für die Bürgin analog § 770 Abs. 1 BGB?
 - eA: Nein wg. Gegenschluss aus §§ 768 Abs. 1, 770 Abs. 1 BGB
 - aA: Ja wg. generalisierbarem Prinzip aus § 770 Abs. 1 BGB
- Standardproblem: Wettlauf der Kreditsicherer
 - eA: Der Bürge erwirbt bei Zahlung das Pfandrecht nach §§ 774 Abs. 1, 412, 401 Abs. 1 BGB; der Pfandschuldner erwirbt bei Zahlung nur ungesicherte Forderung
 - hM: Nach §§ 774 Abs. 2, 426 Abs. 2 BGB analog erwirbt derjenige, der zuerst zahlt, die Sicherung nur zur Hälfte



- Der Vergleich hat eine Doppelnatur:
 - Materiell-rechtliche Ebene, § 779 BGB
 - Voraussetzungen: Zwei übereinstimmende Willenserklärungen und gegenseitiges Nachgeben
 - Rechtsfolge: Neugestaltung der materiellen Rechtslage, Untergang alter Ansprüche
 - Prozessrechtliche Ebene
 - Materielle Voraussetzungen: Während der Rechtshängigkeit Vergleichsschluss über Streitgegenstand vor dem Gericht
 - Formvoraussetzungen
 - In der mündlichen Verhandlung erklärt und protokolliert („vorgespielt und genehmigt“), §§ 159, 160 Abs. 3 Nr. 1, 162 Abs. 1, 163 ZPO
 - Vergleichsvorschlag an oder durch das Gericht → Gericht stellt den Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest
 - Rechtsfolge: Erledigung der Streitsache und Vergleich als Vollstreckungstitel, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, aber keine Rechtskraft des Vergleichs
- Bei Formfehlern:
 - Fehlt es an einer Voraussetzung auf *materiell-rechtlicher* Ebene, kommt auch auf der prozessrechtlichen Ebene kein Vergleich zustande
 - Ist die *prozessuale* Form nicht eingehalten, kommt kein Prozessvergleich zustande; der materiell-rechtliche Vergleich ist im Zweifel nach § 139 BGB auch hinfällig



- Deklaratorisches Schuldanerkenntnis, § 311 Abs. 1 BGB = Formfreie Bestätigung der anspruchsbegründenden Tatsachen
 - D.h. Verzicht auf bekannte Tatsachen oder Einreden
 - Etwas schwächer ist die sog. Beweiserklärung, bei der kein Rechtsbindungswille besteht
- Abstraktes = konstitutives Schuldanerkenntnis, §§ 780, 781 BGB = Neuer Schuldgrund wird geschaffen
- Ein – deklaratorisches wie konstitutives – Schuldanerkenntnis ist unter Umständen kondizierbar!
- Siehe auch: Anweisung, §§ 783–792 BGB:
 - Der Angewiesene soll an den Anweisungsempfänger leisten, z.B. Anweisung eines Unfallopfers an seine Versicherung, den Schaden bei der Autovermieterin zu regulieren

Wertpapiere

	Beispiel	Übertragung
Inhaberpapier	Inhaberaktie Briefmarke, Eintrittskarte (klein)	§§ 929 ff. BGB §§ 398, 413, 952 Abs. 2 BGB
Orderpapier	Namensaktie (geboren) Lagerschein (gekoren)	§§ 929 ff. BGB + Indossament §§ 398, 413, 952 Abs. 2 BGB
Rektapapier	Grunds Schuldbrief Sparbuch	§§ 398, 413, 952 Abs. 2 BGB

- Übereignung des Papiers nach §§ 929 ff. BGB
 - Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier
 - Das verbrieftete Recht folgt dem Recht am Brief
- Übertragung der Forderung nach § 398 BGB
 - Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier
 - Das Recht am Brief folgt dem verbrieften Recht
- Lesen Sie bitte zu den Inhaberpapieren die §§ 793–808 BGB!
- Zu gekorenen Orderpapieren siehe § 363 HGB

